

## 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I – Änderungen

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, so erfolgt diese durch Aushang an folgenden städtischen Bekanntmachungstafeln:

- Callenberg, am Feuerwehrgerätehaus Gartenstraße
- Crostau, Am Park 1
- Halbendorf/Geb., Bautzener Straße (Bushaltestelle)
- Kirschau, Bautzener Straße 52 (Bushaltestelle)
- Kleinpostwitz, am Spritzenhaus
- Rodewitz/Spree, Hauptstraße 19 (gegenüber Einmündung Bederwitzer Straße)
- Neuschirgiswalde, am Glockenturm
- Schirgiswalde, am Kirchberg/Markt

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem Original des Aushangs urkundlich zu vermerken.

### Artikel II – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten des Monats in Kraft, welcher der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Ausgefertigt:  
Schirgiswalde-Kirschau, 25.01.2019



Sven Gabriel  
Bürgermeister



Dienstsiegel